

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0713/1
erstellt am: 04.12.2012

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Herr Martin Medert / Frau Petra Pohl
Aktenzeichen: II-7/1

Kommunaler Schutzschirm - Beschlussfassung über die Teilnahme und den Abschluss eines Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Kreis Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	10.12.2012	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	07.12.2012	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	10.12.2012	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Variante I mit endgültigem Beschluss am 10.12.2012

Der Landkreis Bergstraße nimmt die Entschuldungshilfen des Landes Hessen in einem Umfang von mindestens 74.248.040 € sowie die Zinsdiensthilfen des Landes gemäß dem Schutzschirmgesetz in Anspruch.

Dem Abschluss des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Bergstraße über die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Schutzschirmgesetz wird entsprechend der beigefügten Entwurfsfassung des Konsolidierungsvertrages (einschließlich aktualisierter Anlagen) und unter Berücksichtigung der ebenfalls beigefügten Auslegungshinweise zugestimmt. Der Kreisausschuss wird beauftragt:

- a) mit dem Land bezüglich des Ausgleichs für bisher nicht berücksichtigte Kredite des EB-Gebäudewirtschaft des Kreises Bergstraße aus nicht in Anspruch genommenen Schutzschirmmitteln zu verhandeln,
- b) mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über den Abschluss der Ablösungs- und Zinsvereinbarung zu verhandeln und das Ergebnis der Verhandlungen dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Kreistag des Kreises Bergstraße appelliert an das Land, seine Unterstützung zum Ausgleich des Kreishaushaltes nicht nur auf die Gewährung von Entschuldungshilfen und Zinsdiensthilfen zu beschränken und erwartet, dass das Land einen Beitrag dazu leistet, Entwicklungen auf allen Ebenen zu vermeiden, welche das Erreichen des Konso-

lidierungsziels gefährden. Bei der Übertragung neuer Aufgaben und / oder der Erweiterung bestehender Aufgaben ist die finanzielle Mehrbelastung des Kreises, ohne Berücksichtigung konnexitätsrelevanter Kriterien, auszugleichen.

Variante II mit endgültigen Beschluss im März 2013

Der Landkreis Bergstraße nimmt die Entschuldungshilfen des Landes Hessen in einem Umfang von mindestens 74.248.040 € sowie die Zinsdiensthilfen des Landes gemäß dem Schutzschirmgesetz dem Grunde nach in Anspruch.

Dem Abschluss des Konsolidierungsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Landkreis Bergstraße über die Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs nach § 3 Abs. 3 Schutzschirmgesetz wird entsprechend der beigefügten Entwurfsfassung des Konsolidierungsvertrages (einschließlich aktualisierter Anlagen) und unter Berücksichtigung der ebenfalls beigefügten Auslegungshinweise, unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass nach Verhandlungen des Kreisausschusses

- a) mit dem Land über einen Ausgleich für bisher, bei der Bemessung der Entschuldungshilfen, nicht berücksichtigte Kredite des EB-Gebäudewirtschaft des Kreises Bergstraße aus nicht in Anspruch genommenen Entschuldungshilfen, das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt wird,
- b) mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen über den Abschluss der Ablösungs- und Zinsvereinbarung das Ergebnis der Verhandlungen dem Kreistag zur Entscheidung vorlegt wird.

Der Kreistag des Kreises Bergstraße appelliert an das Land, seine Unterstützung zum Ausgleich des Kreishaushaltes nicht nur auf die Gewährung von Entschuldungs- und Zinsdiensthilfen zu beschränken. Er erwartet, dass das Land einen Beitrag dazu leistet, Entwicklungen auf allen Ebenen zu vermeiden, welche das Erreichen des Konsolidierungsziels gefährden. Bei der Übertragung neuer Aufgaben und / oder der Erweiterung bestehender Aufgaben ist die finanzielle Mehrbelastung des Kreises, ohne Berücksichtigung konnexitätsrelevanter Kriterien, auszugleichen.

Erläuterungen zu Variante I des Beschlussvorschlages:

Zunächst wird auf die Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012 Bezug genommen. Zwischenzeitlich konnten mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) folgende Verhandlungsergebnisse erzielt werden:

1. Über die Verteilung der nicht in Anspruch genommenen Entschuldungshilfen entscheidet das Hessische Ministerium der Finanzen. Ob und in welcher Höhe diese bereitstehen, wird sich erst Ende März 2013 feststellen lassen. Sodann steht es dem Kreis frei, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
2. Neben der Zinsdiensthilfe des Landes von 1 % für 30 Jahre wird auch die Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 1 % für 15 Jahre und ab dem 16. Jahr in Höhe von 0,5 % gewährt, soweit dies vom Kreis beantragt wurde.
3. Eine Beschlussfassung des Kreistages muss so erfolgen, dass der letzte Korb (15.02.2013) für die Kreditaufnahme der WI-Bank erreicht wird. Mithin wäre spä-

testen im Januar 2013 durch den Kreistag endgültig zu entscheiden. Eine Verschiebung durch der Kreditaufnahme durch die WI-Bank ist nicht vorgesehen, da entsprechende Ausschreibungen und Verhandlungen über ein Gesamtpaket von 2,8 Milliarden € durchgeführt werden müssen.

4. Der auf Basis des Haushaltsplanentwurfs 2013 aktualisierte Antrag des Kreises wurde sowohl dem HMdF als auch dem Regierungspräsidium in Darmstadt zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.
5. Nach Auffassung des HMdF entspricht der in der Vorlage 17-0713 enthaltenen Beschlussvorschlag nicht dem gesetzlichen Erfordernis. Eine endgültige bzw. abschließende Zustimmung kann nur durch den Kreistag erfolgen.

Erläuterungen zu Variante II des Beschlussvorschlages:

Zunächst wird auf die Beschlussvorlage 17-0713 vom 28.11.2012 Bezug genommen. Zwischenzeitlich konnte mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) folgende Verhandlungsergebnisse erzielt werden:

1. Über die Verteilung der nicht in Anspruch genommenen Entschuldungshilfen entscheidet das Hessische Ministerium der Finanzen. Ob und in welcher Höhe diese bereitstehen, wird sich erst Ende März 2013 feststellen lassen. Sodann steht es dem Kreis frei, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
2. Neben der Zinsdiensthilfe des Landes von 1 % für 30 Jahre wird auch die Zinsdiensthilfe aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 1 % für 15 Jahre und ab dem 16. Jahr in Höhe von 0,5 % gewährt, soweit dies vom Kreis beantragt wurde.
3. Der auf Basis des Haushaltsplanentwurfs 2013 aktualisierte Antrag des Kreises wurde sowohl dem HMdF als auch dem Regierungspräsidium in Darmstadt zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.
4. Nach Auffassung des HMdF entspricht der in der Vorlage 17-0713 enthaltenen Beschlussvorschlag nicht dem gesetzlichen Erfordernis. Eine endgültige bzw. abschließende Zustimmung kann nur durch den Kreistag erfolgen.

Mit dem HMdF wurde am 07.12.2012 vereinbart, dass der Kreistag des Kreises Bergstraße seinen endgültigen Beschluss nach Abschluss der Verhandlungen mit dem Land und der WI-Bank, spätestens jedoch im März 2013, fassen kann.

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag auf Konsolidierungshilfen 27.11.2012 - Abzulösende Darlehen

Anlage 2 - Entwurf Ablösungs- und Zinsvereinbarung WIBank

Anlagen 3a und 3b - Szenarien Ersparnis